



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Urs-Peter Moos, Freie Wähler: "Griffige Sanktionen des Landrates bei Amtsgeheimnisverletzungen"**

Autor/in: [Urs-Peter Moos](#)

Mitunterzeichnet von: \$

Eingereicht am: 19. September 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Praktisch seit dem ersten Tag, seitdem ich Mitglied in der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Landrates bin, ist mir immer wieder aufgefallen, dass ich Inhalte oder zumindest Teile von Inhalten, welche in der GPK besprochen wurden, in der Zeitung wiedergefunden habe. Und zwar bevor diese von der GPK veröffentlicht wurden resp. zeitgleich mit der Veröffentlichung durch die GPK. Vor allem die Basler Zeitung (BaZ) stach mir ins Auge. Diese verfügt offensichtlich über besonders gute "Drähte" in die GPK, dachte ich. Dies ist selbstverständlich nicht das Problem der BaZ, sondern der GPK und aller übrigen landrätlichen Kommissionen, die von Amtsgeheimnisverletzungen betroffen sind.

Sinn und Zweck des Amtsgeheimnisses und Schweigepflicht ist unter anderem sicherzustellen, dass in Kommissionsberatungen Meinungen und Vorhalte frei geäussert werden können, ohne dass diese zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen werden. Auch geht es um den Schutz von Informationen und vor allem auch der Informanten. Diese Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Pfeiler der Kommissionsarbeit.

Es ist deshalb nicht tolerierbar, dass Informationen und Dokumente aus laufenden Kommissionsberatungen an die Öffentlichkeit gelangen. Damit wird die Kommissionsarbeit als Kernstück der parlamentarischen Arbeit in grober Art und Weise beschädigt. Wie soll man unter diesen Umständen in einer Kommission überhaupt noch normal arbeiten können? Jede Information und somit jeder Informant einer Kommission könnte somit morgen in der Zeitung stehen. Auch als einzelnes Kommissionsmitglied muss man sich überlegen, ob man seine Meinung und seine Vorbehalte in der Kommissionsberatung noch äussern soll, da ja Gefahr besteht, dass diese sogleich zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden.

Die öffentliche Diskussion wird dann geführt, wenn die Kommission ihren Bericht veröffentlicht. Dann hat die Kommission ihre Arbeit erledigt und die nächste Stufe im demokratischen Prozess steht an. Davon abgesehen ist es auch das gute Recht einer Kommission, selbst zu entscheiden, wann die interne Diskussion abgeschlossen ist und die öffentliche Diskussion geführt werden soll.

Im Landratsgesetz ist unter § 6 zwar das Amtsgeheimnis geregelt. Bei den Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern wird das Amtsgeheimnis jedoch bisher nicht separat aufgeführt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Landratsgesetz wie folgt zu ergänzen (Ergänzung in fetter Schrift) und dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen:

§ 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern:

¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin ermahnt Ratsmitglieder, welche die Beratungen stören oder auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen.

² In schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen ist der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin befugt: a. dem Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen; b. das Ratsmitglied von der laufenden Landratssitzung auszuschliessen.

³ In wiederholten, schweren Fällen **sowie bei hängigen Verfahren wegen Amtsgeheimnis-verletzung und bei Amtsgeheimnisverletzung** ist das Büro befugt, Ratsmitglieder von weiteren Landratssitzungen auszuschliessen.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen des Büros, der Ratskonferenz und der Kommissionen.